

Bedingungswerk für die Dauercampingversicherung

Tarif agencio CampingAssec

(DCV-01-2025, CampingAssec, Stand 01.01.2025)



Hey,

vielen Dank für dein Interesse an der

agencio CampingAssec Tarifwelt.

Die Basis Ihres Versicherungsvertrages bilden

die

- Ammerländer Allgemeine Bedingungen zur Dauercampingversicherung (DCV-01-2025),
- Versicherteninformation, Datenschutz sowie einige weitere gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein ausgeführt.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche und die diverse Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zu unserer Produktwelt steht euch euer Vermittler zur Verfügung.

Ihr Team von

agencio Dauercampingversicherung

agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede

T: 04488 – 7389- 0
F: 04488 – 7389- 4499

www.agencio.de
hey@agencio.de

Vorstand
Holger Koppius (Sprecher)
Gerold Saathoff

Aufsichtsrat
Axel Eilers (Vorsitzender)

Registergericht-
Oldenburg: HRB 219062
Steuer Nummer: 69/200/43924
USt-IdNr.: DE223312424
Gläubiger-IDNr.: DE76ZZZ00002575018

Bankverbindung Treuhandkonto AMMERLÄNDER VERSICHERUNG
VVAG Volksbank Westerstede
IBAN DE12 2806 3253 0068 3850 01
BIC GENODEFIWRE

Kundeninformationsblatt

WER IST DEIN VERSICHERER?

Du schließt den Versicherungsvertrag mit der AMMERLÄNDER VERSICHERUNG VVAG. Er ist Dein Risikoträger mit Sitz in Westerstede:

Bahnhofstraße 8 26655
Westerstede
Deutschland



Vorstand: Axel Eilers (Vorsitzender),
Gerold Saathoff, Christine Lühr-Boeckhoff
Aufsichtsrat: Rolf Hinrichs (Vorsitzender)
Amtsgericht Oldenburg HRB 201743

WAS IST SEINE HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT?

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Versicherungsgeschäft.

WER IST DEIN ZEICHNUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER ASSEKURADEUR?

Verantwortlicher ist die
agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
E-Mail: hey@agencio.de



Vorstand: Holger Koppius (Sprecher) und
Gerold Saathoff
Aufsichtsrat: Axel Eilers (Vorsitzender)
Amtsgericht Oldenburg HRB 219062

INFORMATIONEN ZU DEINEM VERTRAG

WOHIN KANNST DU DICH MIT DEINEN FRAGEN WENDEN?

Du benötigst eine Auskunft, brauchst eine Bestätigung oder möchtest etwas an Deinem Vertrag ändern?
Sag uns einfach, was wir für Dich tun können, unter:

Allgemeine Fragen:
hey@agencio.de

Schadenmeldungen:
campingschaden@agencio.de

WANN KOMMT DER VERSICHERUNGSVERTRAG ZUSTANDE?

Der Versicherungsvertrag kommt durch Deinen Antrag zum Versicherungsvertragsabschluss und unsere Übersendung des Versicherungsscheins an Dich (Annahme) zustande.

WELCHE SPRACHE LIEGT DEM VERTRAG ZUGRUNDE?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Wir informieren Dich und kommunizieren mit Dir immer in deutscher Sprache. Das gilt auch für Deine Versicherungsbedingungen.

WO KANNST DU DEINE ANSPRÜCHE GERICHTLICH GELTEND MACHEN?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Ammerländer Versicherung VVaG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens, das für Deinen Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts.

INFORMATIONEN ZU AUSSERGERICHTLICHEN BE- SCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN

AN WEN KANNST DU DEINE BESCHWERDEN RICHTEN?

Wenn Du Anlass zur Beschwerde hast, freuen wir uns, wenn Du Dich zuerst bei uns meldest, damit wir die Probleme beheben und daraus lernen können, unter:

beschwerde@agencio.de

erreichst Du unsere Kümmerer.

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, kannst Du Dich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich
Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Oder Du richtest Deine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann, der unabhängig und für den Verbraucher kostenfrei als Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden arbeitet.

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0800 3696000

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

GESONDERTE MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

LEISTUNGSFREIHEIT

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

GESONDERTE MITTEILUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT NACH § 19 ABS. 5 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen gemäß § 19 VVG wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Ammerländer Versicherung VVaG in Textform nachzuholen. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu,

welcher bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

KÜNDIGUNG

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn

Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

STELLVERTRETUNG DURCH ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweise zum Datenschutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu deiner Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die
agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
Telefon: 04488-7389-0
E-Mail: hey@agencio.de

Der Verantwortliche wird vertreten durch den
Vorstand Holger Koppius (Sprecher), Gerold Saathoff

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO
ist

DataCo GmbH
Dachauer Straße 65
80335 München
www.dataguard.de
E-Mail: datenschutz@agencio.de

Telefon: +49 89 7400 45840

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in deinem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des

Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch deinen jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf

oder ganz bzw. teilweise gestrichener
Einwilligungserklärung kann eine
Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten
gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung
beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Dir einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei deinem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst deine Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung deiner Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Zahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden dir auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung

wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personen- bezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Du wirst in deiner Versicherungsangelegenheit durch einen Vermittler betreut, der dich mit deiner Einwilligung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind Versicherungsmakler. Der Makler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus deinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

5. weitere Versicherer:

Das versicherte Risiko wird nicht von uns getragen. Es ist daher erforderlich, deine Vertrags- und ggfs. Schadendaten an den jeweiligen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln deine Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit dir erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen

erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum Versicherer ergeben sich aus deinem Versicherungsschein.

Vermittler:

Soweit du hinsichtlich deiner Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut wirst, verarbeitet dein Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die dich betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu deiner Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Versicherers – insbesondere im Rahmen der Bearbeitung des Leistungs- bzw. Schadenfalls - zum Teil der Unterstützung externer Gutachter und Sachverständiger. Ferner werden wir im Zusammenhang mit der Aktenlagerung, der Aktenvernichtung, bei IT-Dienstleistungen, beim Druck und Versand von Unterlagen sowie bei Marketingaktionen und der Marktforschung ggf. von externen Dienstleistern unterstützt.

Weitere

Empfänger:

Darüber hinaus können wir deine personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen deine personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir deine personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte

Du kannst unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu deiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kannst du unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung deiner Daten verlangen. Dir kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der

Verarbeitung deiner Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von dir bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Datenaustausch mit früheren Versicherern

Um die Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. die Angaben des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten, mit dem vom Versicherungsnehmer im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über deine Rechte

Du hast als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrechts ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung deiner in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wende dich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten deines Versicherers. Richte du auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an deinen Versicherer.

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die agencia die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- meine Daten – auch Gesundheitsdaten soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die agencia tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.
- die agencia meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – so- weit erforderlich – an den für mich zuständigen selbst- ständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.
- die agencia meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an

die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die agencia dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der agencia und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Unsere Datenschutzerklärung klärt dich als Nutzer (betroffene Person) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns, die agencia (Verantwortliche), auf. Die Datenschutzerklärung findest Du unter agencio.de/datenschutz

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ALLEN VERSICHERUNGS- ZWEIGEN

Der Versicherer (wir) hat Dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- rechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages
- Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von

ABSCHNITT 1

WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESON- DERE HINWEISE WIDERRUFSRECHT

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Dir der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, diese Belehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absen-
dung des Widerrufs.**

Der Widerruf ist zu richten an:

agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
E-Mail: hey@agencio.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versiche-
rungsschutz und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach
Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn
Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem
Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Wi-
derrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei
handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiese-
nen Betrag, der anteilmäßig entsprechend der Tage der Risiko-
tragung berechnet wird. Der Versicherer (wir) hat zurückzu-
zahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zu-
gang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Wi-
derrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfan-
gene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen
(z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen
ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns
vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht
ausgeübt hast.

ABSCHNITT 2

AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFOR- MATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren In-
formationen werden die Informationspflichten im Folgenden
im Einzelnen aufgeführt:

Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des
Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine
Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare
Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und
die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen
mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich
der Versicherer verpflichtet, mit Deiner Zustimmung die
Kommunikation während der Laufzeit dieses
Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Dich zu einem außergericht-
lichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und
gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang;
dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die
Möglichkeit für Dich, den Rechtsweg zu beschreiten,
hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Auf-
sichtsbehörde.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Dauercampingversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Assekuradeur: agencio Versicherungsservice AG

Versicherer: Ammerländer Versicherung VVaG

Deutschland



Produkt: Dauercampingversicherung
CampingAssec

Dieses Informationsblatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständige Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Dauercampingversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung Ihres Wohnobjekts, Ihres Hausrats, Kunst- und Wertgegenstände, und/oder, je nach Vereinbarung, für Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete, dauerhaft abgestellte Wohnobjekt, welches nicht fest mit einem Betonfundament verbunden ist. Dies sind insbesondere:
Wohnwagen, die nicht auf eigener Achse am Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen teilnehmen, Mobilheim, Chalet, Tiny House, Bauwagen, Wohncontainer, Minihaus, usw.
- ✓ Sich in unmittelbarer Nähe des versicherten Objekts und in Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen, fest mit dem Objekt oder Erdboden verbundenen sowie sturm- und winterauglichen Nebenobjekte, wie Schutzdach, Dauerstandzelt/Ganzjahreszelt oder fester Vorbau, Terrasse nebst Überdachung in massiver Bauweise, Pavillon mit harter Bedachung, Solar-/Photovoltaikanlage und Nebengebäude in massiver Bauweise (siehe A1.2)
- ✓ Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände
- ✓ Zusätzliche Kosten (z.B. Transport- und Lagerkosten, Schlossänderungskosten, usw.)

Versicherte Gefahren

Beschädigung und Abhandenkommen sind durch Ursachen aller Art versichert.

- ✓ Allgefahrenversicherung

Deckungserweiterungen (Optional)

Sofern gewünscht, kann Ihr Versicherungsschutz um folgende Zusätze erweitert werden:

- ✓ Haftpflicht-Paket
- ✓ Diebstahl-Paket
- ✓ Vandalismus-Paket
- ✓ Outdoor-Paket
- ✓ Photovoltaik- / Solarthermieanlagen
- ✓ Vermieter-Paket

Die vollständigen Inhalte entnehmen Sie bitte dem Bedingungswerk.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Bewegungsrisiko des Wohnobjekts;
- ✗ Elementargefahren, wenn der Standort des (Wohn)Objektes nicht höher als 10m über dem Meeresspiegel / nächstem fließenden Gewässer ist und/oder nicht weiter als 500m vom Meer / einem fließenden Gewässer ist;
- ✗ Selbstgebaute Objekte (die nicht unter versicherte Nebenobjekte fallen);
- ✗ Erweiterte Elementargefahren, außer Überschwemmung / Hochwasser, außerhalb Deutschlands;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Folgende Besonderheiten/Einschränkungen gelten für Ihren Versicherungsschutz:

- ! Für folgende Leistungen besteht eine besondere Wartezeit
 - Sturm & Hagel (5 Tage ab Antragsstellung)
 - Erweiterte Elementargefahren (14 Tage ab Antragsstellung)
- ! Für folgende Schäden innerhalb Deutschlands besteht eine Selbstbeteiligung i.H.v. 250 € je Schadenfall:
 - Leitungswasser
 - Sturm, Hagel
 - Erweiterte Elementargefahren
- ! Für folgende Schäden außerhalb Deutschlands besteht die folgenden Selbstbeteiligungen je Schadenfall:
 - Leitungswasser: 250 EUR
 - Sturm, Hagel: 250 EUR
 - Überschwemmung / Hochwasser: 2.500 EUR

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Versicherungsschutz besteht an den angegebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsadressen (Versicherungsort). Der Geltungsbereich der Versicherung ist auf Länder der Europäischen Union beschränkt.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Den Erstbeitrag und die Folgebeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schaden unverzüglich an und holen unsere Weisungen ein, bevor Sie weiter handeln.
- Sie müssen alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht) und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung/ -regulierung zu unterstützen.

**Wann und wie zahle ich?**

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren laufenden Beiträge zu zahlen haben, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie müssen uns ermächtigen den Beitrag, entsprechend Ihrer gewählten Zahlungsweise (z.B. SEPA oder Kreditkarte), einzuziehen.

**Wann beginnt und wann endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Sie und wir können jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Sie oder wir können auch kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder wenn Sie Klage gegen uns auf Leistung erhoben haben. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Folgende Unternehmen sind an der Entwicklung, Verarbeitung und Zeichnung deiner Dauercampingversicherung involviert.

Risikoträger/Versicherer:	Ammerländer Versicherung VVaG
Assekurateur/Zeichnungsstelle:	agencio Versicherungsservice AG
Konzeptionär:	CampingAssec, Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die agencio Dauercampingversicherung

(DCV 01-2025)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil 1 enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes.

- Abschnitt A regelt den Umfang für Objekte
- Abschnitt B regelt den Umfang für Hausrat, Wert- und Kunstgegenstände
- Abschnitt C regelt den Umfang für Deckungserweiterungen (Optional)

Teil 2 enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	17
Abschnitt A - Objekt	17
A1 Versicherte und nicht versicherte Objekte	17
A2 Versicherte Risiken / Versicherungsfall	18
A3 Herbeiführung des Versicherungsfalles	18
A4 Risikoausschlüsse	18
A5 Geltungsbereich	20
A6 Leistungen des Versicherers	20
A7 Erweiterte Elementargefahren	22
A8 Selbstbehalt	22
A9 Wartezeit	22
Abschnitt B – Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände	24
B1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	24
B2 Versicherte Risiken / Versicherungsfall	25
B3 Herbeiführung des Versicherungsfalles	25
B4 Risikoausschlüsse	25
B5 Geltungsbereich	26
B6 Leistungen des Versicherers	26
B7 Erweiterte Elementargefahren	28
B8 Selbstbehalt	28
B9 Wartezeit	29
Abschnitt C – Deckungserweiterungen (Optional)	30
C1 Deckungserweiterung „Haftpflichtversicherung“	30
C1.1 Umfang / Gegenstand der Versicherung / Versicherungsfall	30
C1.2 Versicherte Risiken	30
C1.3 Risikoausschlüsse	30
C1.4 Leistungen des Versicherers	32
C1.5 Versicherungssumme	32
C1.6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen / Nachrangige Deckung	32
C2 Deckungserweiterung „Diebstahl-Paket“	33
C3 Deckungserweiterung „Vandalismus-Paket“	33
C4 Deckungserweiterung „Outdoor-Paket“	34
C5 Deckungserweiterung „Photovoltaik- / Solarthermieranlagen“	34
C6 Deckungserweiterung „Vermieter-Paket“	36

Teil 2		38
A	Definition der Vertragsparteien	38
B	Beitragszahlung	38
C	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	38
D	Repräsentanten	39
E	Versicherung für fremde Rechnung	39
F	Gefahrerhöhung	39
G	Obliegenheiten	40
H	Subsidiäre Haftung	43
I	Sachverständigenverfahren	43
J	Dauer des Versicherungsvertrages	44
K	Beitragsanpassung	45
L	Veräußerung des versicherten Objekts	46
M	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	47
N	Verjährung	47
O	Embargobestimmung	48
P	Wechsel des Versicherers	48

Satzung der Ammerländer Versicherungs VVaG	49
--	----

Objekte müssen zusätzlich noch sturm- und wintertauglich sein. Darunter fallen folgende Objekte:

Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder befestigter Vorbau;
 Pavillon aus massiver Bauweise und harter Dachung. D.h. das Objekt muss aus Holz, Metall oder ähnlichem Material gefertigt sein. Voraussetzung ist auch, dass es eine feste Verbindung mit einem einbetonierten Pfostenträger in einem Stützfundament gibt;

- Terrassen nebst eventuellen Überdachungen in massiver Bauweise;
- Photovoltaik- / Solaranlagen;
- Nebengebäude in massiver Bauweise, Carports, Gartenhäuschen, Werkzeughütten oder Geräteschuppen. Massiver Bauweise besteht aus Holz, Metall, Stein o.ä. Materialien

A1.2.1 Versicherte Nebenobjekte außerhalb Deutschlands

Neben dem Hauptobjekt sind folgende, sich in unmittelbarer Nähe zum Hauptobjekt befindlichen und mobil, aber fest mit dem Objekt oder dem Erdboden (jedoch nicht durch ein Fundament) verbunden sturm- und wintertaugliche Nebenobjekte. Darunter fallen folgende Objekte:

Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder befestigter Vorbau;
 Pavillon aus massiver Bauweise und harter Dachung. D.h. das Objekt muss aus Holz, Metall oder ähnlichem Material gefertigt sein. Vorausgesetzt ist eine feste Schraubverbindung mit einem fest mit dem Erdboden verbundenen Pfostenträgern. Voraussetzung ist auch, dass diese Nebenobjekte jederzeit wieder rückstandslos vom Standort entfernt werden können.

- Terrassen nebst eventuellen Überdachungen in massiver Bauweise;
- Photovoltaik- / Solaranlagen;
- Nebengebäude in massiver Bauweise, Carports, Gartenhäuschen, Werkzeughütten oder Geräteschuppen. Massiver Bauweise besteht aus Holz,

Teil 1

A Abschnitt A – Objekt

A1 Versicherte und nicht versicherte Objekte

A1.1 Versicherte Objekte

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete, dauerhaft abgestellte Wohnobjekt, welches nicht fest mit einem Betonfundament verbunden ist und gegebenenfalls auch abtransportiert werden kann.

A1.1.2 Versicherte Objekte sind insbesondere:

Wohnwagen bzw. Standwohnwagen, die nicht auf eigener Achse am Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen teilnehmen, Mobilheime, Chalets, Tiny Houses, Bauwagen, Zirkuswagen, Schäferwagen, Wohncontainer, Minihäuser, Modulhäuser sowie nicht zugelassene Wohnmobile / Reisemobile,

welche an dem im Versicherungsschein benannten Risikoort als Ferienwohnsitz, Nebenwohnsitz oder auch als Hauptwohnsitz privat genutzt, teilweise oder ganz vermietet oder vorübergehend beruflich genutzt (z.B. Home-Office) werden.

A1.1.3 Versichert ist ausdrücklich nur das Standrisiko und nicht das Bewegungsrisiko.

A1.1.4 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der beantragten und im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme, im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen nach A6.5.3 und den gewählten Deckungserweiterungen nach Abschnitt C.

A1.2 Versicherte Nebenobjekte

A1.2.1 Versicherte Nebenobjekte in Deutschland

Neben dem Hauptobjekt sind folgende, sich in unmittelbarer Nähe zum Hauptobjekt befindliche und mit dem Objekt selbst oder dem Erdboden verbundene und im Besitz des Versicherungsnehmers befindlich. Die

Metall, Stein o.ä. Materialien

A1.3 Nicht versichert sind:

- Objekte nach A1.1 und A1.2, wenn diese nicht bezugsfertig oder in einem baufälligen Zustand sind.
- Pavillons in Leichtbauweise und /oder, welche die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind und / oder ohne feste Bedachung wie Plane, Stoff, Folie o.ä. Materialien;
- Zelte, Vorratzzelte, Fahrradzelte, welche nicht den Charakter eines Dauerstandzeltes / Ganzjahreszeltes aufweisen;
- Überdachungen aus Planen, Folien und/oder einfachem Kunststoff, ausgenommen sind Doppelstegplatten;
- Sicht- und Windschutzeinrichtungen aus Planen, Folien, Stoffen, welche nicht Bestandteile des Dauerstandzeltes / Ganzjahreszeltes sind;
- Selbstgebaute Objekte, die nicht unter A1.2 genannt sind;
- Zum Abriss bestimmte Objekte;
- Objekte, die unter Denkmalschutz stehen.

A2 Versicherte Risiken / Versicherungsfall

A2.1 Die versicherten Objekte nach A1.1 und A1.2 sind gemäß den geschriebenen Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen jeglicher Art versichert. Es handelt sich um eine Allgefahrendeckung, solange die versicherten Objekte nach A1 und der im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Sollte sich das im Versicherungsschein dokumentierte Objekt nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, gilt für die folgende Gefahren, dass kein Versicherungsschutz gegeben werden kann:

- Erdbeben
- Vulkanausbruch
- Erdsenkung
- Erdbeben
- Erdbeben
- Schneedruck

- Schneelast
- Lawinen

Es handelt sich dabei um die erweiterten Elementargefahren. Des Weiteren gelten die im Bedingungswerk dokumentierten Risikoausschlüsse nach A4.1.

Für die Gefahren

- Überschwemmung
- Hochwasser

wird in folgenden Ländern generell kein Versicherungsschutz angeboten. Es handelt sich dabei um die Länder:

- Kroatien
- Lettland
- Niederlande
- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Ungarn

A3 Herbeiführung des Versicherungsfalles

A3.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A3.2 Bei Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel verzichten wir auf den Einwand einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalles. Bei anderen Schäden verzichten wir zu Ihren Gunsten bis zu einem Betrag von bis zu 5.000 EUR auf den Einwand einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalles.

A4 Risikoausschlüsse

A4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

1. Schäden, solange das versicherte Objekt noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
2. Schäden durch altersbedingte oder

- allmähliche Zustandsveränderung (z.B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
3. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
 4. Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
 5. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
 6. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
 7. Schäden in Form von Rissen an versicherten Objekten, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Rohrbruch, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch/Murgang, Erdfall, Schneedruck, Schneelast, Lawinen und Vulkanausbruch, Überschwemmung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung entstanden oder es handelt sich um Bruchschäden von Glas-, Acrylglas- oder Kunststoffscheiben;
 8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
 9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
 10. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
 11. Kosmetischen Beeinträchtigungen, die nicht die Funktion der versicherten Sache oder des versicherten Objekts beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerstellen, Flecken, Dellen usw);
 12. Motorisierte Fahrzeuge, während der Motor eingeschaltet ist;
 13. Schäden durch Sturmflut, Springflut, Deichbruch;
 14. Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigungen (Vandalismus);
 15. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind beziehungsweise unreparierte Vorschäden aufweisen;

A5 Geltungsbereich

A5.1 Versicherungsschutz besteht an den angegebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsadressen (Versicherungsort).

A6 Leistungen des Versicherers

A6.1 Totalschäden

A6.1.1 Wenn versicherte Sachen – hierzu zählt auch das versicherte Objekt – völlig zerstört werden oder abhandenkommen, erfolgt die Entschädigung gemäß folgenden Grundsätzen:

A6.1.2 Ist die versicherte Sache zum Schadenszeitpunkt nicht älter als 5 Jahre, erfolgt eine Entschädigung in Höhe des Neuwerts. Der Neuwert ist der Betrag, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes zu ersetzen.

A6.1.3 Ist die versicherte Sache zum Schadenszeitpunkt älter als 5 Jahre, erfolgt eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um eine wirtschaftlich gleichwertige Ersatzsache zu erwerben.

A6.1.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur der versicherten Sache den gemäß ihres Alters zu ersetzenden Wert, maximal jedoch die mit uns vereinbarte Höchstversicherungssumme der versicherten Sache, übersteigt.

A6.1.5 Für das Alter des versicherten Objektes ist das

Herstellungsdatum maßgeblich, für alle anderen erstmalig beim Händ-ler neu erworbenen Sachen das Kauf-datum. Ist dies im Schadenfall nicht nachweisbar oder unbekannt oder wurden versicherte Sachen anders er-worben (z.B. gebraucht gekauft oder geschenkt), wird grundsätzlich nur der Wiederbeschaffungswert ersetzt.

A6.1.6 Sonderregelung für Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder fester Vorbau; Der Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums obliegt im Schadensfall dem Versicherungs-nehmer. Kann der Versicherungsnehmer den Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums nicht erbringen, wird für die Entschädigung sonstiger Bauteile ein Alter über 12 Jahre herangezogen.

Alter	Entschädigung
0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

A6.2 Teilschäden

A6.2.1 Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des

- A6.2.2 Versicherungsfalles, höchstens jedoch den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert / Reparaturwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- Sonderregelung für Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder fester Vorbau; Der Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums obliegt im Schadensfall dem Versicherungsnehmer. Kann der Versicherungsnehmer den Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums nicht erbringen, wird für die Entschädigung sonstiger Bauteile ein Alter über 12 Jahre herangezogen.

Alter	Entschädigung
0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

A6.3 Zusätzliche Kosten

- A6.3.1 Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohen- den versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

1. Für das Auf- und Wegräumen, die Entsorgung und den

- Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
2. Wenn zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
3. Für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist. Die Höchstdauer der Lagerung beträgt maximal 120 Tage;
4. Für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Objekts bis zur Wiederbewohnbarkeit, nur wenn das Objekt Erst- oder Dauerwohnsitz ist, höchstens jedoch für 90 Tage, maximal 50 EUR pro Tag;
5. Für notwendige Reparaturen von Beschädigungen, die im Bereich des versicherten Objektes durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind;
6. Für den Schutz (z.B. Bewachung) versicherter Sachen. Die Höchstdauer beträgt lediglich 72 Stunden.

A6.4

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei Reparaturschäden, bei der Ersatzbeschaffung oder den versicherten Kosten tatsächlich gezahlt hat.

A6.5

Leistungsobergrenzen

A6.5.1

Versicherte Sachen

Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall

und Versicherungsjahr auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A6.5.2 Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern A6.3.1 - Nummern 1 bis 6 - werden insgesamt bis zu 25% der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Auf unsere Weisung entstandene Kosten werden darüber hinaus bis zu 100% der Versicherungssumme ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Nummer 6 der Ziffern A6.3.1 werden bis maximal €5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

A6.5.3 Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

1. Für Überspannungsschäden: 5.000 EUR
2. Für Mauern, Tore und Zäune: 1.000 EUR
3. Für Solar- und Photovoltaikanlagen: 1.000 EUR

A6.5.4 Unterversicherung

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

A7 Erweiterte Elementargefahren

A7.1 Versicherungsschutz für die Elementargefahren Überschwemmung/Hochwasser kann gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das versicherte Objekt muss höher als 10m über dem Meeresspiegel und/oder nächstem fließenden Gewässer (Fluss) und
2. Weiter als 500m vom Meer oder einem fließenden Gewässer (Fluss) entfernt sein.

A7.2 Erweiterte Elementargefahren innerhalb

Deutschlands

Solange alle genannten Voraussetzungen nach A7.1 erfüllt sind, gelten erweiterte Elementargefahren in Deutschland als versichert, ausgenommen jedoch Schäden durch Überschwemmung/ Hochwasser infolge von Sturmflut, Sintflut oder Deichbruch.

A8 Selbstbehalt

A8.1 Für Schäden **innerhalb Deutschlands**

Für Schäden durch die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, Überschwemmung / Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch/Murgang, Erdfall, Vulkanausbruch, Schneedruck und Schneelast, Lawinen gilt ein fester Selbstbehalt von 250 EUR je Schadenfall als vereinbart, sofern sich das versicherte Objekt und der Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

A8.2 Für Schäden **außerhalb Deutschlands**

Für Schäden durch die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel gilt ein fester Selbstbehalt von 250 EUR als vereinbart.

Für Schäden durch Überschwemmung/ Hochwasser, soweit die Voraussetzungen nach A7.1 erfüllt sind und das Land nach A2.2 nicht generell ausgeschlossen ist, gilt ein fester Selbstbehalt von 2.500 EUR je Schadenfall als vereinbart.

A9 Wartezeit

A9.1 Für folgende Schäden besteht jedoch eine Wartezeit von 5 Tage ab Antragstellung, beginnend 00:00 Uhr am Folgetag nach Antragstellung:

- Sturm
- Hagel

A9.2 Soweit Versicherungsschutz nach A7 gewährt werden kann, besteht für folgende Schäden eine Wartezeit von 14 Tage ab

Antragstellung, beginnend 00:00
Uhr am Folgetag nach Antrag-
stellung:

- Alle erweiterten
Elementargefahren, wie
Überschwemmung /
Hochwasser, Erdbeben,
Erdsenkung,
Erdrutsch/Murgang, Erdfall,
Vulkanausbruch,
Schneedruck, Schneelast,
Lawinen, sofern diese nicht
generell ausgeschlossen
sind.

A9.3

Verzicht auf die Wartezeit bei
nahtlosem Übergang des
Versicherungsschutzes

Hat der Versicherungsschutz
ohne Unterbrechung zwischen
dem Versicherungsvertrag des
Vorversicherers und dem
Versicherungsbeginn dieses
Versicherungsverhältnisses
bestanden, so verzichten wir auf
die Anrechnung einer Wartezeit
gemäß A9.1 und A9.2.

B Abschnitt B - Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

B1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

B1.1 Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

B1.1.1 Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertgegenstände innerhalb des im Versicherungsschein benannten Risikoorts bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen nach B6.5.4.

B1.2 Hausrat

B1.2.1 Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände.

B1.2.2 Mitversichert ist auch am Versicherungsort befindlicher fremder Hausrat oder vom Arbeitgeber überlassene Arbeitsmittel, insofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und soweit es sich nicht um Hausrat Ihrer Mieter oder Untermieter handelt. Nicht versichert sind jedoch fremde Kunst- und Wertgegenstände.

B1.2.3 Mitversichert sind auch in das Objekt eingefügte bewegliche Sachen, Antennenanlagen oder Markisen, soweit Sie hierfür das Risiko tragen.

B1.2.4 Mitversichert sind auch mit dem Objekt fest verbundene SAT-Anlagen, soweit Sie hierfür das Risiko tragen.

B1.3 Kunstgegenstände

B1.3.1 Kunstgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Wertgegenstände handelt:

- Antiquarische Möbel; Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotokunst, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen, Landart;
- Videokunst, Media Art;
- Teppiche, Gobelins;
- Musikinstrumente;

- Antiquarische Bücher, Manuskripte;
- Wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

B1.4 Wertgegenstände

B1.4.1 Wertgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände:

- Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Kameras, Laptops;
- Bargeld, Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

B1.5 Ihr Hausrat sowie Ihre Kunst- und Wertgegenstände, die auch, aber nicht ausschließlich privat genutzt werden, wie insbesondere die Einrichtung des häuslichen Arbeitszimmers, gelten als versicherte Sachen und sind im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

B1.6 Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

B1.6.1 Nicht versichert sind:

1. Kraftfahrzeuge aller Art, deren Anhänger und zulassungspflichtige E-Bikes, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Modell- und Spielfahrzeuge;
2. Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surf- und Kitesurf-Geräte, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren; Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
3. Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;
4. Tiere, es sei denn, es handelt sich um Haustiere;

5. Sachen, die ausschließlich dem Beruf oder Ausübung eines Gewerbes / Handwerks dienen
6. Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel.

B2 **Versicherte Risiken/ Versicherungsfall**

- B2.1** Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahrenversicherung), solange sich die versicherten Sachen und der Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Wenn sich die versicherten Sachen nach B1 und der Versicherungsort nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, gelten die Gefahren Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben/Murgang, Erdbeben, Schneeeindruck, Schneelast, Lawinen und Vulkanausbruch (erweiterte Elementargefahren) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Weiterhin gelten die Risikoausschlüsse nach B4.1.

Die Gefahren Überschwemmung/Hochwasser sind in den folgenden Ländern generell ausgeschlossen:

- Kroatien
- Lettland
- Niederlande
- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Ungarn

B3

Herbeiführung des Versicherungsfalles

- B3.1** Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B4

Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren, Liegenlassen, unerklärbares Abhandenkommen oder Diebstahl, es sei denn, es handelt sich um Einbruchdiebstahl oder Fahrraddiebstahl eines mit einem Schloss gesicherten Fahrrads;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schimmelfäule, Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;
3. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
4. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneeeindruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
6. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
7. Schäden an Sportausrüstungen, während sie im Gebrauch sind;

maximal bis 500 EUR je Schadensfall;

8. Schäden durch Um- oder Ausbaurbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
9. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
12. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
13. Schäden an versicherten Kunst- und Wertgegenständen durch Einbruchdiebstahl, wenn sich die Gegenstände im Vorzelt, Dauerstandzelt, Ganzjahreszelt oder Nebengebäude befinden;
14. Schäden an versicherte Kunst- und Wertgegenstände durch Einbruchdiebstahl, während Sie das Objekt nicht bewohnen. Als unbewohnt gilt das Objekt, wenn dieses länger als 72 Stunden nicht betreten wurde;
15. Schäden durch Sturmflut, Springflut, Deichbruch.
16. Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigungen (Vandalismus).
17. Glasbruchschäden an fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Acrylglas am Objekt (auch für Kunststofffenster), ausgenommen von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -Spiegel, jedoch

B5

Geltungsbereich

B5.1

Versicherungsschutz besteht an den angegebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsadressen (Versicherungsort).

B6

Leistungen des Versicherers

B6.1

Totalschäden

B6.1.1

Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

B6.1.2

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge, ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

B6.1.3

Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge, ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

B6.1.4

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.

B6.2

Teilschäden

B6.2.1

Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den

	Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.	aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten;
B6.2.2	Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag. Falls kein Entschädigungsbetrag vereinbart ist, höchstens den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.	1. Für das Auf- und Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen; 2. Wenn zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; 3. Für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist; 4. Für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen. Die Höchstdauer beträgt lediglich 72 Stunden; 5. Für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhandengekommen sind, bis max. 100 EUR.
B6.2.3	Wenn Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag. Falls kein Entschädigungsbetrag vereinbart ist, höchstens den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.	
B6.2.4	Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.	B6.4.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.
B6.3	Eigentumsübergang	B6.5 Leistungsobergrenzen
B6.3.1	Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages, des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhandengekommen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.	B6.5.1 Versicherte Sachen Die Entschädigung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
B6.4	Zusätzliche Kosten	B6.5.2 Vorsorge Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 15% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode
B6.4.1	Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende	

hierüber informieren (Vorsorge).

B6.5.3 Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern B6.4 - Nummern 1 bis 4 - werden insgesamt bis zu 25% der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Auf unsere Weisung entstandene Kosten werden insgesamt bis zu 100% der Versicherungssumme.

B6.5.4 Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben höhere Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

1. Für Überspannungsschäden: 2.500 EUR
2. Für Kunstgegenstände: 2.500 EUR
3. Für Wertgegenstände wie Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen, Urkunden bei Einbruch in das Verschlussobjekt: 1.000 EUR
4. Für Bargeld: 500 EUR
5. Für Gegenstände im Freien am Versicherungsort: 500 EUR
6. Für Diebstahl von Fahrrädern außerhalb des Objektes oder außerhalb des Versicherungsortes: 500 EUR
7. Für Haustiere: 500 EUR
8. Für Kameras, Computer sowie Peripheriegeräte, Laptops, Handys, Spielkonsolen u.ä. bei Einbruch in das Verschlussobjekt: 500 EUR
9. Für Jagd- und Sportwaffen: 500 EUR

B6.5.5 Unterversicherung

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

B7 Erweiterte Elementargefahren

B7.1 Versicherungsschutz für Überschwemmung/ Hochwasser kann gewährt werden, sofern folgende Vertragsbedingungen erfüllt sind:

1. Das versicherte Objekt muss höher als 10m über dem Meeresspiegel und/oder nächstem fließenden Gewässer (Fluss) und
2. Weiter als 500m vom Meer oder einem fließenden Gewässer (Fluss) entfernt sein.

B7.2 Erweiterte Elementargefahren innerhalb Deutschlands

Solange alle genannten Voraussetzungen nach B7.1 erfüllt sind, gelten erweiterte Elementargefahren in Deutschland als versichert, ausgenommen jedoch Schäden durch Überschwemmung/ Hochwasser infolge von Sturmflut, Sintflut oder Deichbruch.

B7.3 Erweiterte Elementargefahren außerhalb Deutschlands

B7.3.1 Für alle Versicherungsorte außerhalb Deutschlands, die sich in einem Land der Europäischen Union sowie Großbritannien, Norwegen und der Schweiz befinden, sind alle erweiterte Elementargefahren bis auf die Gefahr Überschwemmung/ Hochwasser ausgeschlossen.

B7.3.2 Solange die genannten Voraussetzungen nach B7.1 erfüllt sind, ist Überschwemmung/Hochwasser (ausgenommen infolge Sturmflut, Sintflut oder Deichbruch) für diese Versicherungsorte eingeschlossen, sofern der Versicherungsort nicht in einem der in B2.2 genannten Ländern liegt.

B8 Selbstbehalt

B8.1 Für Schäden innerhalb Deutschlands

Für Schäden durch die Gefahren Sturm, Hagel, Überschwemmung / Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben/Murgang, Erdfall, Vulkanausbruch, Schneedruck, Schneelast, Lawinen gilt ein fester Selbstbehalt von 250 EUR je Schadenfall als vereinbart, sofern sich das versicherte Objekt und der Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

B8.2 **Für Schäden außerhalb Deutschlands**

Für Schäden durch Sturm und Hagel gilt ein fester Selbstbehalt von 250 EUR als vereinbart.

Für Schäden durch Überschwemmung / Hochwasser, soweit die Voraussetzungen nach B7.1 erfüllt sind und das Land nach B7.4 nicht generell ausgeschlossen ist, gilt ein fester Selbstbehalt von 2.500 EUR je Schadenfall als vereinbart.

Versicherungsverhältnisses bestanden, so verzichten wir auf die Anrechnung einer Wartezeit gemäß B9.1 und B9.2.

B9 **Wartezeit**

B9.1 Für folgende Schäden besteht jedoch eine Wartezeit von 5 Tage ab Antragsstellung, beginnend 00:00 Uhr am Folgetag nach Antragsstellung:

- Sturm
- Hagel

B9.2 Soweit Versicherungsschutz nach B7 gewährt werden kann, besteht für folgende Schäden eine Wartezeit von 14 Tagen ab Antragsstellung, beginnend 00.00 Uhr am Folgetag nach Antragsstellung:

- Alle erweiterten Elementargefahren, wie Überschwemmung / Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch / Murgang, Erdfall, Vulkanausbruch, Schneedruck, Schneelast, Lawine, wenn diese nicht generell ausgeschlossen sind.

B9.3 Verzicht auf die Wartezeit bei nahtlosem Übergang des Versicherungsschutzes.

Hat der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung zwischen dem Versicherungsvertrag des Vorversicherers und dem Versicherungsbeginn dieses

C Abschnitt C - Deckungserweiterungen (Optional)

C1 Deckungserweiterung "Haftpflichtversicherung"

C1.1 Umfang / Gegenstand der Versicherung / Versicherungsfall

C1.1.1 Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, insofern, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

C1.1.2 Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

C1.2 Versicherte Risiken

C1.2.1 Versichert ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer C1.2.2, Nummer 1 und 2) sowie den sonstigen Regelungen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

C1.2.2 Sie haben Versicherungsschutz:

1. Objekt- oder Stellplatzeigentümer für die genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen (Objekt- und Stellplatzhaftpflichtversicherung).
2. i Schäden aus Verletzung von durch Mietvertrag übernommenen Verkehrssicherungspflichten (z.B. Beleuchtung, Streuen oder Schneeräumen).

C1.2.3

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

1. Die Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes oder aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Arten;
2. Die Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
3. Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - a. Auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - b. Wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c. Wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d. Auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e. Auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f. Wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.

C1.3

Risikoausschlüsse

C1.3.1

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche:

1. Aufgrund von Schäden, die durch versicherte Personen vorsätzlich herbeigeführt werden;
2. Aufgrund eines vorsätzlichen Abweichens von Gesetzen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;

3. Die daraus resultieren, dass versicherte Personen Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben;
4. Der in diesem Vertrag versicherten Personen untereinander; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften;
5. Soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
6. Aus der Ausübung der Jagd;
7. Aufgrund der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
8. Aufgrund von Personenschäden mitversicherter Personen, auch wenn es sich hierbei um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von in Ihrem Haushalt arbeitsvertraglich beschäftigten Personen gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
9. Aufgrund von Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit Ihnen gehörender, von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in beiden Fällen, wenn Sie beweisen, dass Sie oder eine mitversicherte Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
10. Aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß;
11. Aus Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, angemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen) und allen daraus resultierenden Vermögensschäden;
12. Die durch von versicherten Personen hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
13. Gegen versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Luft-, Wasser-, Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhängern. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht:
 - a. Aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger oder unbenannter Luftfahrzeuge;
 - b. Aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, für die bei Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen keine Zulassungspflicht besteht (§ 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), soweit der Führer des Fahrzeugs über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
 - c. Aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:
 - i. Eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z.B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier;
 - ii. Fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
 - iii. Eigene und fremde Windsurfbretter;
 - iv. Fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
 - v. Eigene Segelboote mit oder ohne Motor oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 25 qm;

- vi. Eigene Motorboote mit einer Motorstärke bis maximal 15 PS bzw. 11 kW.

C1.4 Leistungen des Versicherers

- C1.4.1 Unsere Leistungspflicht umfasst neben der Prüfung der Haftpflichtfrage die Freistellung von berechtigten und die Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen.

- C1.4.3 Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

C1.5 Versicherungssumme

- C1.5.1** Die Entschädigung für versicherte Personen-, und Sachschäden ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C1.6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen / Nachrangige Deckung

- C1.6.1 Soweit im Versicherungsfall der Versicherungsschutz aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. einer Privathaftpflichtversicherung) beansprucht

werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

C1.6.2 Der Versicherungsnehmer wird verpflichtet, vorrangig aus bestehenden anderweitigen Versicherungsverträgen eine Regulierung zu beantragen und zu verlangen.

C2 **Deckungserweiterung „Diebstahl-Paket“**

Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt B über die Deckungserweiterung „Diebstahl-Paket“ abweichend vorangegangener Entschädigungsgrenzen innerhalb der Deckung für Hausrat, Kunstgegenstände und Wertsachen die nachstehenden Positionen je Schadensfall am vereinbarten Risikoort versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

C2.1 **Versicherte Gefahren und Sachen**

C2.1.1 Für Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl in das verschlossene Objekt bis insgesamt 5.000 EUR;

C2.1.2 Für Kameras, Computer sowie Peripheriegeräte, Laptops/Notebooks, Handys, Spiele-konsolen u.ä. bei Einbruchdiebstahl in das verschlossene Objekt bis insgesamt 5.000 EUR.

C2.1.3 Einfacher Diebstahl von Sachen und Gegenständen aus dem Dauerstandzelt, Nebengebäude oder im Freien am vereinbarten Risikoort (z.B. Wäsche/Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderspielzeug, Gartenskulpturen, Sportgeräte, nicht motorisierte Boote oder sonstige Sachen) bis 3.000 EUR;

C2.1.4 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs bis 3.000 EUR.

C2.2 **Definition „einfacher Diebstahl“**

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen oder Gegenstände aus dem versicherten Objekt oder dem Nebenobjekt des Risikoortes entwendet, ohne dass dabei der Tatbestand eines Einbruchdiebstahls vorliegt. Ein Fall einfachen Diebstahls liegt vor, wenn Ihnen beispielsweise Gartenmöbel von Ihrem Grundstück oder Sachen aus dem zugezogenen, aber nicht verschlossenen Dauerstandzelt bzw. Nebengebäude entwendet werden.

C2.3 **Versicherte Kosten**

Wir ersetzen die in Folge eines einfachen Diebstahls notwendigen Wiederbeschaffungskosten für amtliche Ausweispapiere bis maximal 200 EUR je Schadensfall.

C3 **Deckungserweiterung „Vandalismus-Paket“**

Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt A über die Deckungserweiterung „Vandalismus-Paket“ innerhalb der Objektdeckung die nachstehenden Positionen je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

C3.1 **Versicherte Gefahren und Sachen**

C3.1.1 Versicherungsschutz besteht für mut- oder böswillige Beschädigungen (Vandalismusschäden) durch unbefugte Dritte am versicherten Objekt nach Ziffer A1.1 oder Nebenobjekt nach Ziffer A1.2 sowie an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen, bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme je Schadensfall, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

C3.1.2 Nicht versichert sind Beschädigungen, die nur optischer Natur sind (z.B. Kratzer, Schrammen, Dellen, etc.) und die Funktionalität des versicherten Objekts nicht beeinträchtigen.

C3.1.3 Der Nachweis über eine mut- oder böswillige Beschädigung obliegt dem Versicherungsnehmer.

C3.2 Selbstbeteiligung

Je Schadensfall ist eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.

C3.3 Besondere Obliegenheiten

C3.3.1 Der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des versicherten Objekts hat die mut- oder böswillige Beschädigung bzw. den Vandalismusschaden unverzüglich der Polizei bzw. der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen.

C3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei.

C4 Deckungserweiterung „Outdoor-Paket“

Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt A über die Deckungserweiterung „Outdoor-Paket“ abweichend vorangegangener Entschädigungsgrenzen die nachstehenden Positionen je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

C4.1 Versicherte Gefahren und Sachen:

C4.1.1 Fest mit dem Erdboden verbundene Grundstücksbestandteile wie Einfriedungen inkl. Mauern und Tore, Wege, Gartenbeleuchtungen, Briefkästen und Gehwegbefestigungen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt, bis 10.000 EUR. Dies gilt, solange der Risikoort in Deutschland liegt.

Außerhalb Deutschlands besteht nur Versicherungsschutz für Grundstücksbestandteile, die jederzeit rückstandslos vom Standort entfernt werden können und nicht mit einem Fundament verbunden sind.

C4.1.2 Schäden durch Tierbisse von Nagetieren am versicherten Objekt oder Nebenobjekt bis 1.000 EUR.

C4.1.3 Schäden an beweglichen Sachen im Freien auf dem im Versicherungsschein benannten Risikoort bis 1.000 EUR.

C4.2 Versicherte Kosten

Wir ersetzen die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1.000 EUR je Schadensfall:

C4.2.1 Kosten für das Entfernen, Aufräumen und Entsorgen für durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzte Bäume, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt und eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits beschädigte oder abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ist eine Wiederaufforstung der beschädigten bzw. zerstörten Bäume notwendig, werden diese Kosten bis maximal 100 EUR je ersatzpflichtigem Baum ersetzt.

C4.2.2 Kosten der Neupflanzung an sonstigen Kulturen wie Sträuchern, Blumen, Pflanzen und/oder Gemüsebeeten nach einem ersatzpflichtigen Schaden.

C4.2.3 Kosten für das Entfernen von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern durch zertifizierte Kammerjäger bis maximal 250 EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr.

C4.3 Der Nachweis über die angefallenen Kosten im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.

C5 Deckungserweiterung „Photovoltaik-/Solarthermieranlagen“

Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt A und B über die Deckungserweiterung „Photovoltaik-/Solarthermieranlagen“ die nachstehenden Sachen bis zur beantragten und im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

C5.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

C5.1.1 Versicherungsschutz gilt für fest mit dem versicherten Objekt verbundene Photovoltaikanlagen samt dazugehöriger Elektroinstallation (Gleich- und Wechselstromverkabelung), Wechselrichter oder mit dem versicherten Objekt fest verbundene Solaranlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren samt dazugehörigen Rohrleitungen, elektrischen Anlageteilen und Installationen.

C5.1.2 Nicht versichert sind:

- Wechseldatenträger;
- Solarmedium;
- Verschleißteile aller Art;
- Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile;
- Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

C5.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

C5.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere

wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

c) Wasser, Feuchtigkeit;

d) Sturm, Frost, Eisgang, Hagel, Wind-, Schneedruck oder Überschwemmung (soweit Versicherungsschutz gewährt werden kann);

e) Tierverschiss;

f) Höhere Gewalt.

C5.2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

C5.2.3 Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leisten wir Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch:

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

c) Leitungswasser.

C5.2.4

Vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen nach Abschnitt A werden in Abzug von der Entschädigungsleistung gebracht.

	a) Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung infolge Blitzschlages b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen; n) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
C5.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	
C5.3.1	Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; c) durch Innere Unruhen; d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; e) durch Erdbeben; f) Bruchschäden innerhalb des Kollektors bei Solaranlagen. Ausgenommen hiervon sind frostbedingte Bruchschäden; g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; h) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; j) Folgeschäden aller Art; k) Ertragsausfälle; l) Soweit für Sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat; m) Lediglich eine Beeinträchtigung	C5.3.2 Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung durch uns wenigstens behelfsmäßig repariert war.
C6	Deckungserweiterung „Vermieter-Paket“	
		Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu den Abschnitten A bis C1 über die Deckungserweiterung „Vermieter-Paket“ die nachstehenden Positionen je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:
C6.1	Versicherte Gefahren und Sachen	
C6.1.1	Mitversichert sind fahrlässige Sachschäden durch den Mieter am versicherten Objekt und/ oder Inventar bis max. 5.000 EUR je Schadenfall. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Kautions, mindestens jedoch 250 EUR je Schadensfall als vereinbart. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung des Mieters, d.h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als das durch anderweitige Versicherungen des Mieters keine oder nur teilweise Deckung des entstandenen Schadens erreicht werden (Subsidiarität). Ein Nachweis des Versicherers ist auf Verlangen einzureichen.	
C6.1.2	Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung des Objektes bis zu einer Versicherungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, maximiert auf das 2-fache im Jahr.	

C6.2 Versicherte Kosten

angerechnet.

Nachfolgende genannte Kostenpositionen sind auf erstes Risiko je Schadensfall versichert:

- C6.2.1 Die Kosten für Wiederbeschaffung oder dem Austausch der Schließvorrichtungen am versicherten Objekt bis 200 EUR je Schadensfall, insofern Schlüssel oder Codekarten vom versicherten Objekt durch den Mieter abhandenkommen oder beschädigt werden.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung des Mieters, d.h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als das durch anderweitige Versicherungen des Mieters keine oder nur teilweise Deckung des entstandenen Schaden erreicht werden (Subsidiarität). Ein Nachweis des Versicherers ist auf Verlangen einzureichen.

Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.

- C6.2.2 Die Kosten für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Objekten, höchstens jedoch für 120 Tage, maximal 50 EUR pro Tag.

Diese Deckung gilt nur aufgrund eines Versicherfalles (unter Abschnitt A) notwendige gewordene Kosten.

Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.

C6.3 Angerechnete Leistungen

Die Leistungen, die unter C6.1 und C6.2 fallen, werden auf die bestehende Jahreshöchstentschädigung (der Haftpflichtversicherung)

Teil 2

A Definition der Vertragsparteien

A1 Versicherungsnehmer

A1.1 In diesem Versicherungsvertrag wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.

A2 Versicherer

A2.1 In diesem Versicherungsvertrag wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

B Beitragszahlung

B1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Solange der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

B2 Folgebeitrag

Der Folgebeitrag ist unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem

Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

B3

Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir den Beitrag von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt den Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt den Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

C

Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

C1

Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu

schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

C2

Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

C3

Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

D

Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

E

Versicherung für fremde Rechnung

E1

Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

E2

Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen,

dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

E3

Kenntnis und Verhalten

E3.1

Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und das Interesse des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Ihnen ist.

E3.2

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

F

Gefahrerhöhung

F1

Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.

F2

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn:

		1. Sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben; 2. Ein Objekt oder der überwiegende Teil eines Objektes nicht mehr genutzt wird; 3. An einem Objekt Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Objekt überwiegend unbenutzbar machen; 4. Vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.			
F3	Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.				
F4	Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.				
F5	Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir				
			G		bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.
			G1		Obliegenheiten
			G1.1		Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
					<u>Sie haben:</u>
					1. Alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; 2. Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen; 3. Nicht genutzte Objekte oder Objektteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten; 4. In der kalten Jahreszeit alle Objekte und Objektteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten; 5. Sicherzustellen, dass versicherte Sachen während des Transports sach- und fachgerecht verpackt sind; 6. Transporte von Kunst- und Wertgegenständen anzuzeigen. Dies gilt nicht für durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte von Kunstgegenständen; 7. Alle (Außen-)Türen des versicherten Objektes mit Zylinderschlössern / Wohnwagenschlössern auszustatten;

	8. Das Objekt regelmäßig selbst zu nutzen (mindestens 14 Tage im Jahr).		
	9. Fahrräder und Sportgerät sind durch ein eigenständiges Sicherheitsschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn diese nicht in Gebrauch sind. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Sportgerät verbunden sind (z.B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.		
	10. Wenn bei dem versicherten Objekt eine Deichsel vorhanden ist, so ist die Deichsel nach Möglichkeit abzubauen oder zumindest mit einem abschließbaren Deichselschloss gegen unerlaubtes Ankoppeln, Anhängen und Wegziehen des versicherten Objektes zu sichern.		
	11. Versicherte Sachen gegen Diebstahl zu sichern, wenn er den versicherten Standplatz für mindestens 24 Stunden nicht benutzt bzw. dieser unbeaufsichtigt ist oder bei Anwesenheit und Nichtgebrauch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6 Uhr.		
	12. Einen Diebstahl unverzüglich der Polizei bzw. Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen.		
G1.2	Besteht bei Nichtanwesenheit von mindestens 24 Stunden die Möglichkeit, einen verschlossenen Raum auf dem versicherten Risikoort oder auf dem Gelände des Campingplatzes oder Ferienparks zum Einstellen zu nutzen, dann ist der Nutzer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.		
G1.3	Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei.		
G1.4	Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer / Nutzer.		
		G2	Weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
			Besonders gefährdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdrohend.
		G3	Folgen einer Obliegenheitsverletzung
		G3.1	Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
		G3.2	Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
		G3.3	In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
		G4	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
		G4.1	Schadenmeldung
			Sie haben uns unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

- G4.2 Weisungen des Versicherers**
- Sie haben – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten.
- G4.3 Polizeiliche Meldung**
- Sie haben Schäden durch Einbruchdiebstahl, Fahrraddiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- G4.4 Stehlgutliste**
- Sie haben uns und der zuständigen Polizeidienststelle – im Falle des Abhandenkommens versicherter Sachen – unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- G4.5 Veränderung der Schadenstelle**
- Sie haben die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Berücksichtigung durch uns aufzubewahren.
- G4.6 Aufklärung des Sachverhaltes**
- Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
- G4.7 Regressansprüche**
- Sie haben uns – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
- G4.8 Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen**
- Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

- G5 Weitere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- G5.1 Aufklärung des Sachverhaltes**
- Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
- G5.2 Gerichtliches Verfahren**
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- G5.3 Rechtsbehelfe**
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- G5.4 Verfahrensführung**
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- G6 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**
- G6.1** Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zu Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die

	Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.			der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der ELEMENT, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.
G6.2	In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.	H2		Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
G6.3	Bei Verletzung Ihrer Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.	H3		Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht
G7	Anschrift- oder Namensänderung Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Haben Sie uns eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die Ihnen gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.	I		Sachverständigenverfahren
		I1		Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Schadensanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
H	Subsidiäre Haftung	I2		<u>Für das Sachverständigenverfahren gilt:</u>
H1	Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen	I2.1		Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

12.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernannt.	16	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
12.3	Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	17	Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.
13	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	J	Dauer des Versicherungsvertrages
13.1	Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;	J1	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
13.2	Bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;		Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
13.3	Die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;	J2	Vertragsverlängerung
13.4	Entstandene zusätzliche Kosten.		Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
14	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	J3	Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
15	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.		Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen, wenn wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach unserer Anerkennung oder unberechtigten Ablehnung zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Sie und wir haben auch dann ein Kündigungsrecht, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch (sofern vereinbart) des Dritten kommen zu lassen.

In diesem Fall muss die Kündigung der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Rechtsstreits mit dem Dritten (Klagerücknahme, Vergleich, Rechtskraft des Urteils) zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

J4 **Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht**
Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und uns zum Nachweis die behördliche Bestätigung zuschicken.

K **Beitragsanpassung**

K1 **Beitragskalkulation**

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in unseren Kalkulationsunterlagen niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben. Tarifmerkmale sind alle Informationen, die wir zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragen und im Versicherungsschein dokumentieren.

K2 **Anpassung des Beitrags**

K3

Wir sind berechtigt den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen, wenn die Entwicklung der Schadenaufwendung und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht, weil das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung so wie es bei Vertragsschluss bestand, wegen veränderter Schadenaufwendungen und Kosten nicht mehr besteht. Dies kann zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Verminderung des Beitrags führen.

Methode der Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Die Überprüfung erfolgt durch Nachkalkulation und berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs. Außerdem dürfen und müssen bei der Anpassung Veränderungen der Aufwendungen für den Rückversicherungsschutz (sofern dieser anfällt) berücksichtigt werden.

Teilbestände, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Art des Objekts) und/oder deren Schadenverlaufsprofil nach objektiven Kriterien (z. B. Art, Anzahl und Höhe) unterschieden werden kann, können zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch statistischer und gegebenenfalls geographischer Verfahren zusammengefasst werden. Für diese Zusammenfassungen kann der Anpassungsbedarf gesondert kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei ist die Kalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen.

Unternehmensübergreifende Daten (z. B. Daten des Gesamtverbandes der deutschen Versicherer (GDV)) dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Veränderungen des

aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit einbezogen werden.

Die Methode der Einrechnung der unternehmenseigenen Kosten und die Kostenarten bleiben unverändert. Die Versicherungssumme und die Art der Bestimmung der Versicherungssumme bleiben unverändert. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Kalkulation außer Betracht.

K4

Anpassungsvoraussetzungen

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 5 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 5 % festgestellt, findet keine Beitragsanpassung statt.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Sofern sich ein veränderter Beitragssatz ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Kalkulation ergebenden Beitragsreduzierung verpflichtet, den Beitrag für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Kalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Gesamtbeitrags nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Gesamtbeitrag nicht höher sein als der Gesamtbeitrag für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

K5

Beitragserhöhung – Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

Erhöhungen des Beitrags werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer

spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags zu informieren.

L

Veräußerung des versicherten Objekts / Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

L1

Veräußerung des versicherten Objekts

L1.1

Wird das versicherte Objekt nach A1.1 vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

L1.2

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

L1.3

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

L1.4

Wird ein versichertes Nebenobjekt nach A1.2 veräußert, bleiben die Regelungen nach L1.1 bis L1.3 davon unberührt.

L2

Kündigungsrechte nach Veräußerung

L2.1

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

L2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

L2.3 Im Falle der Kündigung nach L2.1 und L2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

L3 Anzeige der Veräußerung

L3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

L3.2 Abweichend von L3.1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

M Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

M1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

M2 Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden

Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

M3

Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

N

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

O **Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

P **Wechsel des Versicherers**

Die Bevollmächtigte ist berechtigt zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur möglich nur bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag / gleichbleibendem Beitragssatz. Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel mitzuteilen.

Satzung der Ammerländer Versicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG).
Der Name lautet: Ammerländer Versicherung – Versicherungsverein a. G. (VVaG)
2. Sitz des Vereins ist Westerstede.

§ 2 Zweck und Geschäftsgebiet

1. Der Verein betreibt die Sach- und Unfallversicherung. Er ist ferner berechtigt, Versicherungen gegen festes Entgelt derart abzuschließen, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird und aktive Rückversicherungen zu betreiben. Auf diese Versicherungen darf zusammen höchstens 15 % der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
2. Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Der Verein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland sowie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU Staaten).

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Veröffentlichungen des Vereins sind grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger zu machen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Im Regelfall sollte zur Vertretung der Vorstandsvorsitzende gehören. Der Vorstand ist mit Genehmigung des Aufsichtsrates berechtigt, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
3. Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Hierzu zählen u. a. folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Anlegung des Vereinsvermögens,
5. die Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
6. die Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ausgenommen sind Aufgaben, die gemäß Satzung ausdrücklich vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Aufsichtsratsmitglieder wird nur ein Ersatzmitglied gewählt.
2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. In diesem Fall dauert die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes so lange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an dessen Stelle er getreten ist.
3. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

4. Zu seinen Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein

Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf Aufforderung oder Einladung teil.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Über Willenserklärungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und die Erstattung von Barauslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere Überwachung der Geschäftsführung,
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die

- Mitgliederversammlungen,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - c) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
 - b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - d) Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
- a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen,
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden, soweit abzuändern, wie es die Aufsichtsbehörde verlangt,
 - c) sich eine Geschäftsordnung zuzulegen.

§ 10 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinaus reichen und die ihr nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 21 und höchstens 33 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, das weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist bzw. an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliedervertretung Ausnahmen zulassen.
3. Die Mitgliedervertreter werden auf 7 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl der Mitgliedervertreter sind die Vereinsmitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin

durch Bekanntmachung im

elektronischen Bundesanzeiger einzuladen. Die Einladung muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von 250 Mitgliedern unterzeichnet sein.

4. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
5. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grund von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten vor allem die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.
6. Das Amt des Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt. Auslagen werden erstattet.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des

Aktiengesetzes.

4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dieses beschließen oder wenn mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz des Vereines statt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 10.5 sowie § 16.7. Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 16.10.
2. Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erzielt, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden zur Wahl stehenden Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt 2 Stimmzähler.

§ 13 Stimmrecht und Vertretung

1. Eine Stellvertretung in der Mitgliedsvertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliedervertreter vertreten.

2. Ein Mitgliedervertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und den Verein betrifft.

§ 14 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

§ 15 Anträge

Mitglieder des Vereins können Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einreichen. Ggf. kann ein Mitgliedervertreter mit der Begründung beauftragt werden oder das Vereinsmitglied in die Mitgliederversammlung eingeladen werden. Entsprechende Anträge müssen von mindestens 200 Mitgliedern des Vereins unter Angabe der Mitglieds-Nr. unterzeichnet sein. Anträge, welche nicht auf dem Tagesordnungspunkt stehen, können in der Mitgliederversammlung nur dann zum Beschluss gefasst werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 16 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die

- Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Verteilung der Überschüsse.
 4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
 5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
 6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
 7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungsweige.
 8. Wahl von Mitgliedervertretern sowie evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
 9. Bestellung / Wahl eines Abschlussprüfers.
 10. Auflösung des Vereins.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen,
2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
3. den sonstigen Einnahmen

§ 18 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

§ 19 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschuss-Beiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beträge zu leisten.
2. Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussesbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich

nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.

4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 20 Verlustrücklagen

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß §193 (Verlustrücklage) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mindestens in Höhe von 20% der Beitragseinnahmen auf eigene Rechnung gebildet. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, fließt ihr der volle Jahresüberschuss zu. Ergibt sich nach Erreichung der Mindestrücklage beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen des Vereins die Ausgaben übersteigen, so fließen mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage so lange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahmen für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat. Die Mitgliedervertretung kann darüber hinaus – auf Vorschlag des Vorstandes – weitere Teile des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.
2. Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis 25 % ihrer Gesamtsumme verwendet werden und auch nur in- soweit, als sie den Betrag der Mindestrücklage nicht unterschreitet. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.
3. Neben der Verlustrücklage können andere Gewinnrücklagen (freie Rücklagen) gebildet werden.

§ 21 Überschüsse

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach der Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbliebene Überschuss zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung

finden.

2. Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen. Rückerstattungsberechtigt sind alle

Versicherungsnehmer, die am Anfang eines Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder des Vereins sind und es auch während des gesamten vorherigen Geschäftsjahres waren.

4. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

§ 22 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes flüssig zu halten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufnahme neuer Versicherungszweige bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt bevor sie einen Änderungsbeschluss der

Mitgliederversammlung genehmigt, zu entsprechen.

Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitgliedervertreter gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitgliedervertreter dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
3. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 25 Liquidation

1. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren

bestellen, die ihre Beschlüsse mit
Stimmenmehrheit fassen.

2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Genehmigt mit Urkunde der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, vom 18.
Oktober 2022, Geschäftszeichen: VA 31 - I 5002
5068-2022/0001